

4. Aug. 1955

62

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: § 127 Abs. 2 GenGes., § 328 BGB

Leitsätze:

- 1.) Ein leitender Angestellter einer Genossenschaft, der mit ihr einen Anstellungs- oder Pensionsvertrag abschliesst, ist dabei Dritter im Sinne von § 127 Abs. 2 Satz 1 GenGes.; dies gilt auf jeden Fall dann, wenn der Angestellte nicht Mitglied des Vorstandes der Genossenschaft ist. Er bleibt hinsichtlich des früher abgeschlossenen Anstellungs- oder Pensionsvertrages auch Dritter, wenn er später Mitglied des Vorstandes der Genossenschaft werden sollte.
- 2.) Verspricht ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Versorgung seiner Witwe, so bezieht sich dieses Versprechen im Zweifel nicht nur auf die zur Zeit seiner Abgabe lebende, sondern auch auf die spätere Ehefrau des Arbeitnehmers, die er nach dem Tode der ersten Ehefrau geheiratet hat.
- 3.) An die Bestimmtheit einer Erklärung, auf Ruhegehalt für sich und seine Ehefrau verzichten zu wollen, sind strenge Anforderungen zu stellen.
- 4.) Zum Begriff des unredlichen Verhaltens.

Aktenzeichen: 2 AZR 212/54

Urteil des BAG vom 4. August 1955 LAG Frankfurt/Main



LR 212/54

62

LA 292/53 LAG Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 4. August 1955.

gez. Mißler, Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. August 1955 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling und die Bundesarbeitsrichter Frey und Hering für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der Kammer IV des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 23. März 1954 (IV LA 292/53) wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des Molkereidirektors F. W. [REDACTED] aus dessen zweiter Ehe. Dieser war seit 1899 bei der Beklagten angestellt. Nach fünfundzwanzig-jähriger Dienstzeit gewährte ihm der Vorstand der Beklagten mit Schreiben vom 1. September 1924 einen Beschluß des Aufsichtsrats entsprechend, aber ohne die nach der Satzung der Beklagten erforderliche Zustimmung der Generalversammlung, Anstellung auf Lebenszeit als Molkereidirektor und versprach ihm Ruhegehalt sowie Hinterbliebenenversorgung nach staatlichen Grundsätzen. Bezüglich der Hinterbliebenenversorgung heißt es des weiteren in dem Schreiben:

"Nach Ihrem Ableben wird Ihrer Witwe dieselbe Pension zugesichert, wie sie solche als Staatsbeamtenwitwe beziehen würde."

Im Jahre 1925 wurde Westphal Mitglied des Vorstandes der Beklagten. Am 20. November 1936 schloß die dabei durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats handelnde Beklagte mit W. [REDACTED] einen neuen Anstellungsvertrag auf Lebenszeit ab, in dessen § 3 ein inhaltlich gleiches Pensionsversprechen wie nach der Zusage von 1924 nochmals enthalten war. Dies geschah wiederum ohne Zustimmung der Generalversammlung.

Als die erste Ehefrau W. [REDACTED] gestorben war, heiratete er im Jahre 1943 die um mehr als dreißig Jahre jüngere Klägerin. Im Jahre 1945 trat er in den Ruhestand und erhielt von der Beklagten zunächst 345.-, später 393.- RM Ruhegehalt, abzüglich seiner Angestelltenversicherungsrente. Nach der Währungsreform fanden über die Ruhegehaltsberechtigung neue Verhandlungen statt. Die Beklagte bot Westphal mit Genehmigung der Generalversammlung durch Beschluß vom 23. Oktober 1948 ein Ruhegehalt von monatlich 200.-- DM an und zahlte ihm diesen Betrag mit Wirkung vom 1. Juni 1948.



Auf Grund des Ruhegehaltsversprechens vom 1. September 1924 hat F. W. im Jahre 1952 beim Amtsgericht in Hersfeld auf Pensionserhöhung entsprechend den damaligen staatlichen Pensionszuschlägen geklagt. Die Beklagte hat ihren Klageabweisungsantrag u.a. damit begründet, daß das Pensionsversprechen von 1924 deshalb rechtsunwirksam sei, weil die erforderliche Zustimmung der Generalversammlung gefehlt habe. Nachdem der Rechtsstreit zuständigkeitshalber an das Landgericht in Fulda verwiesen worden war, hat W. seine Klage dahin erweitert, daß er auch Feststellung der Gültigkeit des Pensionsversprechens von 1924 beantragt hat.

Am 17. Februar 1953 starb F. W. und wurde von seiner Tochter I. S. geborene W. als Alleinerbin beerbt. Der von dieser aufgenommene Rechtsstreit wurde zuständigkeitshalber an das Arbeitsgericht Hersfeld verwiesen. Die Klägerin hat sich dann wegen des sogenannten Gnadenquartals und wegen ihrer Witwenpension an dem Rechtsstreit beteiligt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Auf die nur von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt, an die Klägerin 900,30 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juni 1953 (Gnadenquartal), 552,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1953 (Witwenpension für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1953, d.h. bis zum Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes) und ferner ab 1. September 1953 als Witwenpension monatlich 113,- DM zu zahlen.

Mit ihrer Revision gegen dieses Urteil verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

- I. Im Tatbestand des angefochtenen Urteils ist festgestellt, daß im Jahre 1924, als der Vorstand der Beklagten dem Ehemann der Klägerin Ruhegehalt und Witwer-Versorgung versprach, wie auch noch später die Satzung der Beklagten vom 22. September 1906 galt; nach ihr bedurften alle Verträge, in denen sich die Beklagte zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtete, der Bestätigung durch die Generalversammlung. Ferner ist dort festgestellt, daß eine solche Bestätigung damals nicht eingeholt worden ist. An diese tatsächlichen Feststellungen, auf die sich die Beklagte beruft, deren Richtigkeit die Klägerin aber in der Revisionsverhandlung in Zweifel gezogen hat, ist der Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Bei der Prüfung der Rechtswirksamkeit jenes Versprechens muß also von ihnen ausgegangen werden.

Das Landesarbeitsgericht sieht das Versprechen trotz fehlender Bestätigung durch die Generalversammlung als wirksam an. Es ist der Auffassung, daß eine Bestätigung nach § 127 Abs. 2 GenGes. nicht erforderlich war, weil der Ehemann der Klägerin damals im Verhältnis zur Beklagten "Dritter" im Sinne dieser Vorschrift gewesen sei. Diese Auffassung ist richtig. Sie entspricht auch der vom Landesarbeitsgericht belegten einhelligen Meinung in Rechtslehre und Rechtsprechung. Von den angeführten Entscheidungen ist besonders die des RAG in JW 35, 1357 hervorzuheben, weil sie einen ganz ähnlichen Fall wie hier betrifft. "Dritter" im Sinne von § 127 Abs. 2 GenGes. ist jeder ausser der Genossenschaft und ihrem sie organschaftlich vertretenden Vorstand, also auch ein leitender Angestellter der Genossenschaft, wenn er wie hier ein Pensionsversprechen von ihr entgegennimmt, selbst wenn es sich dabei in gewissem Sinne um eine innere Angelegenheit der Genossenschaft handelt.



Mitglied des Vorstandes der Beklagten war der Ehemann der Klägerin im Jahre 1924 noch nicht. Es braucht daher hier nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob der Schutz des § 127 Abs. 2 GenGes. u.U. auch einem Vorstandsmitglied zu gute kommen kann, das mit seiner Genossenschaft einen Anstellungs- oder Pensionsvertrag abschließt.

Gegen die in diesem Punkte hiernach zutreffende Begründung des angefochtenen Urteils hat die Beklagte keine erheblichen Einwendungen vorbringen können. Ihr Hinweis auf RGZ 144, 277 (280) ist verfehlt, weil in dem dort entschiedenen Fall der betr. Angestellte einer Genossenschaft nicht wie hier für sich selbst mit dieser, sondern als ihr Vertreter mit einem Dritten kontrahiert hat.

- II. Dem angefochtenen Urteil ist ferner darin zuzustimmen, daß die Klägerin als Witwe des Molkereidirektors F. W. [REDACTED] aus dem diesem wirksam gegebenen Versprechen eigene Ansprüche herleiten kann. Es handelt sich bei diesem von W. [REDACTED] angenommenen Versprechen insoweit um einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten im Sinne von §§ 328, 331 BGB, nämlich zu Gunsten der Witwe. Dabei kann es sowohl nach dem Wortlaut wie nach dem in erster Linie auf Versorgung der Witwe gerichteten Zweck dieses Versprechens keinem Zweifel unterliegen, daß die Witwe selbst einen Anspruch erwerben sollte; sonst hätte das Versprechen keinen Sinn, da im Falle des Todes des Ehemannes ein anderer Vorrangsberechtigter nicht in Frage käme, wenn man von etwaigen weiteren Erben absieht. Diesen weiteren Erben den Anspruch auf Zahlung an die Witwe zuzubilligen, erscheint nicht angebracht. Über die hier erfolgte Auslegung herrscht auch kein Streit.

Streitig ist nur, ob sich das Versprechen lediglich auf die zur Zeit seiner Abgabe noch lebende erste Ehefrau

W. [REDACTED] beziehen sollte, wie die Beklagte meint, oder auch auf eine etwaige spätere Ehefrau, also hier auf die Klägerin. In dieser Beziehung sagt das angefochtene Urteil, das Versprechen: "Nach Ihrem Tode wird Ihrer Witwe dieselbe Pension zugesichert, wie sie solche als Staatsbeamtenwitwe beziehen würde" könne nur dahin ausgelegt werden, daß die Klägerin berechtigt ist, denn sie sei "die Witwe" W. [REDACTED]. Diese Auslegung ist zutreffend. Sie beruht auf der Überlegung, daß ein Mann in unserem Kulturkreis jeweils nur eine Ehefrau haben und folglich bei seinem Tode nur eine Witwe hinterlassen kann. Die Beklagte greift diese Auslegung in an sich zulässiger Weise an, indem sie geltend macht, es gebe einen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts, daß ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer Versorgung seiner Witwe verspricht, damit nur die zur Zeit des Versprechens lebende Ehefrau, aber nicht etwaige künftige Ehefrauen bedenken wolle. Einen solchen Erfahrungssatz gibt es jedoch nicht. Im Gegenteil ist der Erfahrung nach anzunehmen, daß der Arbeitgeber im Zweifel jede Witwe bedenken will, also auch die aus einer etwaigen späteren Ehe hinterbliebene. Denn nur dadurch gibt er dem Arbeitnehmer die gewünschte Sicherheit und Beruhigung für die Zukunft und vermeidet er eine zum mindesten bedenklich erscheinende Einflussnahme auf dessen höchstpersönlichen Entschluß, wenn er nach dem Tode seiner ersten Ehefrau vor die Frage gestellt ist, ob er eine neue Ehe eingehen soll. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung entspricht auch der gesetzlichen Regelung für Beamtenwitwen, auf die das Versprechen der Beklagten ausdrücklich Bezug nimmt. Denn auch die Gesetze, in denen die Hinterbliebenenversorgung der Beamten geregelt ist, machen keinen Unterschied zwischen der ersten und der späteren Ehefrau eines Beamten. Auch aus diesem Grunde kann die Beklagte ihrem Versprechen jetzt keine andere Deutung geben. Der Umstand, daß die Klägerin dreißig Jahre jünger



war als W [REDACTED], ist nicht für den Grund des Witwengeldanspruches, sondern kann wie im Beamtenrecht nur für seine Höhe von Bedeutung sein. Anders läge der Fall nur, wenn die Klägerin Westphal lediglich in Erwartung seines baldigen Ablebens geheiratet hätte, um dadurch in den Genuß des Witwengeldes zu gelangen. Die Beklagte hat in den Vorinstanzen jedoch nichts derartiges vorgetragen. Dahingehende Erwägungen dürften auch hier nicht in Betracht kommen, denn die Klägerin hat mit W [REDACTED] noch fast zehn Jahre zusammengelebt (vgl. hierzu S. 13 Abs. 2 des Preuss. Ges. vom 20. Mai 1882 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, Ges. Slg. S. 298; § 101 Abs. 1 DBG; § 123 Abs. 1 Ziff. 1 BBG).

Denkbar und nicht einmal unwahrscheinlich wäre es freilich, daß sowohl W [REDACTED] als auch die Beklagte im Jahre 1924 gar nicht an die Möglichkeit gedacht haben, die um etwa zehn Jahre jüngere erste Ehefrau W [REDACTED] werde vor diesem sterben und er könnte sich danach zum zweitenmal verheiraten. Für diesen Fall wäre der Beklagten zuzugeben, daß beide Teile mit dem Ausdruck "Witwe" nur die erste Ehefrau gemeint haben. Doch würde sich dadurch am Ergebnis nichts ändern. Denn dann müßte nach den vorstehenden Ausführungen die Vereinbarung notfalls ergänzend dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte, wenn die Beteiligten an diesen Fall gedacht hätten, ihr Versprechen vermutlich und verständigerweise, nicht zuletzt auch wegen der Bezugnahme auf die Regelung für Beamte, ausdrücklich auch auf jede weitere Ehefrau W [REDACTED] erstreckt haben würde. Von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage könnte unter diesen Umständen nicht gesprochen werden.

Nun macht die Beklagte in ihrer Revisionsbegründung darüberhinaus geltend, daß sie mit ihrem Versprechen bewusst gerade n u r die erste Ehefrau W [REDACTED] habe

- 8 -

bedenken wollen, weil diese sich durch ihre eigene Arbeitsleistung besondere Verdienste um die Molkerei erworben hatte, und daß W. bei Entgegennahme des Versprechens derselben Auffassung gewesen sei. Dasselbe hatte sie bereits im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht behauptet. Träfen diese Behauptungen in vollem Umfange, d.h. sowohl für die Beklagte wie für F. W. zu, dann hätte allerdings zwischen diesen beiden damals eine Willensübereinstimmung bestanden, die zwar in dem Pensionsversprechen der Beklagten keinen bestimmten Ausdruck gefunden hat, die aber gleichwohl dazu zwingen könnte, dieses Versprechen demgemäß auszulegen. Das Landesarbeitsgericht ist hierauf nicht eingegangen. Es räumt der Beklagten lediglich ein, daß diese i h r e r s e i t s solche Vorstellungen gehabt haben könne; und meint dazu, in diesem Falle habe sie ihren Willen nicht erkennbar zum Ausdruck gebracht, weshalb er unbeachtet bleiben müsse; eine etwa zulässige Anfechtung des Pensionsversprechens wegen Irrtums über seinen Inhalt sei von der Beklagten nicht unverzüglich erklärt worden (§§ 119, 121 BGB). Diese Begründung trifft jedoch nicht auf den von der Beklagten behaupteten Fall zu, daß auch F. W. mit der Beschränkung der Witwenpension auf seine damals noch lebende erste Ehefrau einverstanden gewesen ist. Das Urteil braucht aber wegen dieses Mangels nicht aufgehoben zu werden, weil es nicht auf ihm beruht (§ 563 ZPO). Die Beklagte hat nämlich das von ihr behauptete Einverständnis des F. W. niemals substantiiert, was wegen seiner Ungewöhnlichkeit besonders notwendig gewesen wäre. Sie hat insbesondere nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, daß W. damals die Möglichkeit seiner Wiederverheiratung überhaupt in Betracht zog und für diesen Fall auf ein Witwengeld für seine zweite Ehefrau habe verzichten wollen. Sie verweist in diesem Zusammenhang lediglich darauf, daß F. W. viel später, im Jahre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



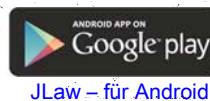
JLaw – für iOS

1943, den Versuch unternommen, ihn dann aber aufgegeben habe, die Zustimmung der Generalversammlung zu einer Witwenversorgung auch für seine zweite Ehefrau zu erlangen. Dies genügt nicht, um die von der Beklagten bereits für das Jahr 1924 behauptete Willensrichtung W. [REDACTED] erkennen zu lassen, auf eine Versorgung seiner etwaigen zweiten Ehefrau zu verzichten. Es läßt durchaus die Möglichkeit offen, daß W. [REDACTED] erst im Jahre 1943 gewisse Zweifel an der Witwengeldberechtigung seiner zweiten Ehefrau oder auch nur daran bekommen hatte, ob die Beklagte diese Berechtigung anerkennen würde, und daß er insoweit Klarheit schaffen wollte, dies aber zunächst nicht weiter verfolgte, nachdem er möglicherweise erkennen mußte, daß eine Zustimmung der Generalversammlung damals nicht zu erreichen war. Das gleiche gilt übrigens auch von der von der Beklagten behaupteten Tatsache, W. [REDACTED] habe sich im Jahre 1948 mit einer Abfindung oder mit einem späteren Beginn der Witwengeldberechtigung der Klägerin begnügen wollen.

III. Kann hiernach die Klägerin an sich Ansprüche aus dem Versprechen der Beklagten aus dem Jahre 1924 herleiten, so fragt sich nunmehr, ob diese Ansprüche später beseitigt worden sind. Das angefochtene Urteil führt in dieser Beziehung aus, weder der Abschluß des Anstellungsvertrages von 1936, der keine wirksame Novation enthalte, noch die bereits erörterten Vorgänge im Zusammenhang mit der Generalversammlung vom 20. Oktober 1943, noch die vorbehaltlose Annahme der Pensionszahlung von monatlich 200.- DM nach den Generalversammlungsbeschlüssen vom 25. September und 23. Oktober 1948 hätten die Ansprüche der Klägerin hinfällig gemacht. Diesen Ausführungen ist, jedenfalls im Ergebnis, zuzustimmen. Sie sind auch von der Beklagten nur im letzten Punkt angegriffen worden. Die Angriffe können aber die Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht erschüttern, daß



der Ehemann der Klägerin auch im Jahre 1948, als er im Anschluß an die Währungsreform mit der Beklagten über seine Altersversorgung verhandelte, und später, als er das ihm mit Zustimmung der Generalversammlung angebotene Ruhegehalt von monatlich 200.- DM jahrelang widerspruchslos annahm, nicht auf seine weitergehenden Ansprüche und auf die der Klägerin verzichtet habe. Es ist mit Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, im Hinblick auf die Tragweite eines solchen Verzichts müssten an die Bestimmtheit der Verzichtserklärung strenge Anforderungen gestellt werden, und eine bloße, wenn auch jahrelange stillschweigende Annahme der geringen Pension genüge deshalb nicht, um einen Verzichtswillen erkennen zu lassen. Dem kann hinzugefügt werden, daß auch die Beklagte das Verhalten W. [REDACTED] nicht als Verzicht deuten durfte. Sie mußte sich vielmehr sagen, daß W. [REDACTED], der das Angebot trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht angenommen hatte, die Pensionszahlungen ohne Verzichtswillen entgegennahm, um überhaupt in den Genuß einer Pension zu kommen und davon leben zu können. Wollte man aber trotzdem in dem Verhalten W. [REDACTED] einen Verzicht erblicken, dann könnte sich dieser höchstens auf den Zeitraum erstrecken, für den die jeweils geleistete Zahlung galt, aber nicht auf die Zukunft. Dies ist von Bedeutung für denjenigen Teil der Klageforderung, der in dem sogenannten Gnadenquartal, also in den der Klägerin als Witwe zustehenden drei Monatsgehältern für das auf den Tod W. [REDACTED] folgende Vierteljahr besteht. Noch weniger kann bei der eigentlichen Witwenpension von einem Verzicht die Rede sein. Denn diese hatte die Beklagte in ihrem Angebot von monatlich 200.- DM Ruhegehalt überhaupt nicht erwähnt, sondern war dabei anscheinend nur stillschweigend davon ausgegangen, daß sie ganz wegfallen sollte. Da die Beklagte also mit ihrem Angebot einen Verzicht auf die Witwenpension von W. [REDACTED] nicht erkennbar gefordert hatte, könnte sie selbst bei



- in Wirklichkeit nicht vorhandener - stillschweigender Annahme dieses Angebots einen solchen Verzicht nicht unterstellen.

IV. Es bleibt der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung, d.h. die Frage, ob die Klägerin unter Berücksichtigung aller Umstände gegen Treu und Glauben verstößt, wenn sie von der Beklagten das Gnadenquartal und eine Witwenpension verlangt. Dabei handelt es sich rechtssystematisch nicht um eine von der Beklagten erhobene und in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu beweisende Einrede, sondern der Sachverhalt muß von Antswegen in dieser Richtung geprüft werden. Die Rechtsordnung selbst verbietet einen Verstoß gegen Treu und Glauben.

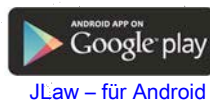
Mißbräuchlich und damit unzulässig wäre das Begehren der Klägerin in erster Linie dann, wenn sie sich in irgendeiner Weise den Vorwurf des unredlichen Verhaltens gefallen lassen müßte. Die Klägerin würde arglistig handeln, wenn sie sich in Kenntnis aller maßgebenden Umstände auf ein ihrem Ehemann gegebenes Versprechen beriefe, mit dem der Vorstand der Beklagten vorsätzlich gegen die Interessen der Beklagten verstossen hat. Davon kann aber nicht die Rede sein. Mit Recht sagt das angefochtene Urteil, daß der Vorstand im Jahre 1924, wenn auch ohne Zustimmung der Generalversammlung, so doch objektiv nicht zum Nachteil der Beklagten gehandelt hat, als er dem langjährig bewährten Ehemann der Klägerin, der der Beklagten zuliebe die Absicht aufgegeben hatte, sich selbständig zu machen, und dem vor Antritt seiner Stellung in Aussicht gestellt worden war, daß er die kurz vor der Liquidation stehende Molkerei auch pachtweise übernehmen könne, nunmehr Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusicherte und sich damit zugleich seine Dienste für die Zukunft wahrte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Die Beklagte hat auch diese rechtliche Würdigung des Sachverhalts in der Revisionsinstanz nicht angegriffen. Sie meint aber, das jetzige Vorgehen der Klägerin verstosse ebenso wie das ihres Ehemannes zu Beginn des Prozesses schon deshalb gegen Treu und Glauben, weil Westphal als leitender Angestellter der Beklagten zweifellos die Genehmigungsbedürftigkeit des Pensionsversprechens gekannt habe. Diese Auffassung lehnt das Landesarbeitsgericht mit Recht als zu weitgehend ab. Zuzugeben ist der Beklagten nur, daß es nicht geradezu ein arglistiges Verhalten der Klägerin sein muß, das den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründet, sondern daß dazu auch ein solches Verhalten genügen kann, das vom Standpunkt des redlichen Verkehrs aus sittlich zu missbilligen ist. Die hier zu stellenden Anforderungen würden aber überspannt, wenn man der Klägerin einen Vorwurf bereits daraus machen wollte, daß sie auf ihrer von ihrem Ehemann wohlverdienten Witwenpension beharrt, obwohl der Ehemann vermutlich das Fehlen der Genehmigung der Generalversammlung zu dem Pensionsversprechen gekannt hat. Wollte man anderer Ansicht sein, so wäre im unmittelbaren Ergebnis die Klägerin des Schutzes des § 127 Abs. 2 Satz 1 GenGes. beraubt. Dies geht nicht an.

Ebensowenig kann eine unzulässige Rechtsausübung mit der von der Beklagten in der Revision neu vorgebrachten Begründung bejaht werden, daß W. es nach seinem Eintritt in den Vorstand der Beklagten pflichtwidrig unterlassen habe, die erforderliche Genehmigung der Generalversammlung zu dem Ruhegehaltsversprechen wenigstens nachträglich selbst herbeizuführen, obwohl er dazu auf Grund seiner Schlüsselstellung im Betriebe der Beklagten besonders berufen und in der Lage gewesen sei. Freilich hätte W. dies, und zwar schon in seinem eigenen Interesse, tun können. Er hat ja auch nach der eigenen Behauptung der Beklagten im Jahre 1943 einen Versuch



dazu unternommen. Aber er war der Beklagten gegenüber, auch nachdem er Vorstandsmitglied geworden war, nicht dazu verpflichtet, weil er selbst der Empfänger des Versprechens war. Aus diesem Grund hätte es rechtlich nicht ihm, sondern den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und dem Aufsichtsrat der Beklagten obgelegen, dafür zu sorgen, daß das Pensionsversprechen die satzungsmässig erforderliche Zustimmung der Generalversammlung erhielt. Nach Lage der Sache kann es nicht ernstlich missbilligt werden, daß der Kläger sich in dieser seiner eigenen Angelegenheit einer Initiative enthalten hat. Noch weniger kann von der Klägerin verlangt werden, daß sie aus diesem Grunde von der Verfolgung ihrer Ansprüche absieht.

Im übrigen kann es auch gerade vom Standpunkt der Beklagten aus nicht als eine unzulässige Rechtsverfolgung erscheinen, wenn die Klägerin ihre Ansprüche auf das von der Generalversammlung nicht genehmigte Versprechen stützt. Denn die Beklagte selbst hat sich ja durch das Fehlen der Genehmigung in den Jahren 1945 bis 1948 nicht hindern lassen, dem Ehemann der Klägerin fortlaufend Ruhegehalt zu zahlen. Deshalb kann sie auch von der Klägerin keine Hemmungen erwarten, das Gnadenquartal und die Witwenpension für sich in Anspruch zu nehmen.

gez. Dr. Müller
zugleich für die im
Urlaub befindliche
Bundesrichterin
Dr. Meier-Scherling

Schilgen

Frey

Hering



2 AZR 212/54
IV LA 292/53 LAG Frankfurt/Main

62

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 9. September 1955 beschlossen:

Das Urteil vom 4. August 1955 wird in seinen Entscheidungsgründen gemäß § 319 ZPO von Amts wegen dahin berichtigt, daß es anstelle eines auf

Seite 4 Ziff. I Abs. 2 Zeilen 4 und 12,

Seite 5 Zeile 4 und

Seite 12 Abs. 1 letzte Zeile

jeweils zitierten "§ 127 Abs. 2 GenGes" bzw. " § 127
Abs. 2 Satz 1 GenGes" heißen muß:

" § 27 Abs. 2 GenGes" bzw. "§ 27 Abs. 2 Satz 1
GenGes".

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. König



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 212/54

Das Bundesarbeitsgericht

Kassel, den 9. September 1955

Betr.: Berichtigungsbeschluß vom 9. September 1955

Auch im Leitsatz sind unter "Gesetz" und in Zeile 3
die Worte

"§127 Abs. 2 Satz 1 GenGes"

berichtigt worden in:

" § 27 Abs. 2 Satz 1 GenGes".

